

**SATZUNG vom 20. März 1984 mit Änderungen vom 27.03.1985, 15.05.2000,
14.05.2001 und 22.07.2008 und der Ergänzung vom 24.03.1987**

§ 1 (Name und Sitz)

- 1.1 Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Cuxhaven, Stadt und Landkreis e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Cuxhaven.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Nummer VR 130075 eingetragen.
- 1.4 Der Verein führt ein Emblem: Stilisiertes Haus mit integriertem Vereinsnamen. Es ist geschützt (§ 1 KUG).

§ 2 (Zielsetzung)

- 2.1 Der Verein hat die gemeinschaftlichen Interessen der Mieter wahrzunehmen und zu fördern, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen.
- 2.2 Der Verein strebt zur Lösung dieser Aufgaben den örtlichen Zusammenschluss der Mieter an, unterhält Einrichtungen zur Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, sammelt praktische Erfahrungen auf allen mit den Mietwohnungswesen zusammenhängenden Gebieten.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, eine Betätigung in diesen Bereichen innerhalb des Vereines ist untersagt.
- 2.4 Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- 2.5 Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle hierzu notwendig erscheinenden Maßnahmen (auch finanzielle) ergreifen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist, im Sinne § 21 BGB, unzulässig.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 3.1 Mitglied kann jeder Mieter und Untermieter werden, der diese Satzung anerkennt. Der Beitritt in den Verein ist jederzeit möglich. Nichtmieter können nur dann aufgenommen werden, wenn von ihrer Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist.
- 3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach dem Vorliegen einer schriftlichen Eintrittserklärung. Mit Aushändigung des Mitgliedsbuches ist der Beitritt für beide Teile rechtsgültig vollzogen. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Vereines, ein eventueller Verlust ist dem Vorstand sofort zu melden.

- 3.3 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.
- 3.4 Zwischen inländischen und ausländischen Mitgliedern darf kein Unterschied gemacht werden.

§ 4 (Beiträge)

- 4.1 Das Mitglied entrichtet einen im voraus fälligen Jahresbeitrag (für 12 Monate). Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.2 Bei Neuaufnahmen wird einmalig ein Eintrittsgeld erhoben, dazu der Mitgliedsbeitrag für 12 Monate (= ein Jahresbeitrag).
- 4.3 Zugezogene Mitglieder anderer Mieterverein sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit.
- 4.4 Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 5.2 Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss dem Verein spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen. Das Mitglied kann frühestens zum Ende des 2. Kalenderjahres, das dem Jahre des Eintrittes folgt, kündigen. (Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt somit 24 Monate zuzüglich der Monate, die zwischen dem Eintritt und dem Ende des Eintrittsjahres lagen).
- 5.3 Mit Abgabe der fristgemäßen Kündigung wird der bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlende Restbeitrag fällig. Der Restbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen den bereits gezahlten vollen Jahresbeiträgen (24, 36, 48 u.s.f. Monate) und der Zahl der bis zum Jahresende noch folgenden Monate. Je Monat ist 1/12 des Jahresbeitrages zu berechnen.
- 5.4 Endet die Mitgliedschaft durch den Tod eines Mitgliedes, kann diese auf Wunsch des überlebenden Ehegatten mit allen Rechten und Pflichten fortgesetzt werden.
- 5.5 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten grob fahrlässig gegen Zweck und Ziele des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand

- 5.6 Der Ausschluss kann auch erfolgen wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- 5.7 Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied eine schriftliche Abmahnung zuzustellen, gegen die Beschwerde erhoben werden kann. Im Falle einer Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Seiten über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Mitgliederrechte des Betroffenen.
- 5.8 Das Mitgliedsbuch ist Eigentum des Vereins und ist nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 (Organisation)

- 6.1 Die Organe des Vereines sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand (s. a. § 8), die Vertreterversammlung (s. a. § 9), die Mitgliederversammlung.
- 6.2 In den Vorstand, in den erweiterten Vorstand und in die Vertreterversammlung dürfen nur Vereinsmitglieder berufen werden; sie müssen volljährig sein.

§ 7 (Vorstand)

- 7.1 Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Beisitzenden und dem 2. Beisitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 7.2 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch drei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied früher aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung (oder Vertreterversammlung, s. § 9) eine Ersatzwahl für die noch verbleibende Amtszeit des Vorstandes statt. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand ein Mitglied des erweiterten Vorstandes in den Vorstand berufen.
- 7.4 Kann nach Ablauf der offiziellen Amtszeit eines Vorstandes eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen nicht erfolgen, verlängert sich die Amtszeit auf unbestimmte Dauer. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, seine bisherige Arbeit in vollem Umfange weiterzuführen und die Wahl des neuen Vorstandes zum frühestmöglichen Zeitpunkt vornehmen zu lassen.

- 7.5 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der die gewählten Mitglieder ihre Tätigkeit ausüben. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind; jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie.

§ 8 (erweiterter Vorstand)

- 8.1 Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand direkt gewählt und setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern des Vereines zusammen. Er unterstützt die Arbeit des Vorstandes im Rahmen der Vorgaben selbständig; die Verantwortung liegt jedoch beim Vorstand.
- 8.2 Der erweiterte Vorstand nimmt bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil, er kann nach jeweils vorangegangenen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes auch an Abstimmungen beteiligt werden.

§ 9 (Vertreterversammlung)

- 9.1 Wenn der Verein mehr als 1.000 Mitglieder hat, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass an die Stelle der Mitgliederversammlung die Vertreterversammlung tritt.
- 9.2 Zur Bildung der Vertreterversammlung wird das Vereinsgebiet in Bezirksgruppen eingeteilt. Jede Bezirksgruppe wählt auf je 100 Mitglieder einen Vertreter.
- 9.3 Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren; der Vorstand ist, bei Vorliegen wichtiger Gründe, zur Abberufung eines Vertreters berechtigt.
- 9.4 Die §§ 10 und 11 gelten sinngemäß auch für die Vertreterversammlung.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe in einem örtlichen Amtsblatt und / oder in der Mieterzeitung einberufen.
- 10.2 Die Versammlung wird vom Vereinsleiter oder einem Stellvertreter geleitet.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, eine mehrmalige Einberufung aus triftigen Gründen ist möglich.

§ 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 11.1 Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu: Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes, Entlastung der Geschäftsführung, Festsetzen der Beitragshöhe, Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.
- 11.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereines bedarf zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die zugleich die Hälfte der Vereinsmitglieder insgesamt repräsentieren muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, ist eine neue Versammlung einzuberufen. Sie kann den Auflösungsbeschluss auch dann herbeiführen, wenn ihre $\frac{3}{4}$ -Mehrheit weniger als die Hälfte der Mitglieder darstellt.

§ 12 (Rechnungsprüfung)

- 12.1 Die Vereinskasse, die Bücher und Belege sind von Rechnungsprüfern unvermutet einmal jährlich zu prüfen.

§ 13 (Geschäftsjahr)

- 13.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 (Anhang)

- 14.1 Diesen Satzungen ist ein Anhang beigelegt. Er enthält die zusätzlichen Leistungen für die Mitglieder des Vereins und ist Bestandteil der Satzung.

§ 15 (Gerichtsstand)

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Anhang zur Satzung des Deutschen Mieterbund Cuxhaven, Stadt und Landkreis e. V.

1. Dieser Anhang ist gemäß § 14 der Vereinssatzung deren Bestandteil.
2. Auf Wunsch führt der Verein für seine Mitglieder zusätzlich folgende Serviceleistungen durch:
Er übernimmt für seine Mitglieder den eventuell erforderlichen Schriftverkehr mit allen Personen oder Institutionen, die in dem jeweiligen Falle anzusprechen sind. Die hierfür erforderliche Portobeteiligung wird vom Vorstand nach wirtschaftlichen Erfordernissen festgesetzt.

~~Wohnungsbesichtigungen mit Protokollierung von Schäden an oder in der Wohnung.
Die Höhe der Kostenbeteiligung setzt der Vorstand fest.~~

~~Vermessung der Wohnung zur Ermittlung der zu berechnenden Miete pro
Quadratmeter. Die Höhe der Kostenbeteiligung setzt der Vorstand fest.~~

3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse aller Mitglieder des Vereines auch außerhalb Cuxhavens Mitgliederberatungen durchzuführen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Aufwand in einem angemessenen Rahmen zur Besucherfrequenz liegt.

Cuxhaven, den 24. März 1987

Der Vorstand